

**Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf für ein Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (Drucksache 15/2379).**

**Allgemeines**

Das Gesetz richtet sich an Auftragnehmer der Öffentlichen Hand. Unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer dieser Unternehmen tarifgebunden beschäftigt sind, entsteht die Verpflichtung, einen Mindestlohn zu zahlen und weitere Sozialstandards einzuhalten. Für Architekturbüros gibt es zurzeit keine flächendeckenden oder allgemeinverbindlichen Tarifverträge.

Auch die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen beobachtet, dass viele Auftragsvergaben oft nur noch über den Preis entschieden werden. Die Bindung öffentlicher Aufträge an Mindeststandards in Form eines Mindestlohns und weiterer sozialer Aspekte ist insofern zu begrüßen. Es ist zu vermuten, dass durch den vorgelegten Gesetzentwurf zukünftig der Wettbewerb um die wirtschaftlichste Lösung wieder stärkeres Gewicht bekommt.

Die Evaluierung des Vorgängergesetzes, welches zwischen 2002 und 2006 in Nordrhein-Westfalen Gültigkeit hatte, mahnte neben den verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Tarifautonomie insbesondere Vollzugsschwierigkeiten an. Danach haben 70 % der Kreise und 96 % der Gemeinden die Einhaltung der Tariftreue nicht geprüft. Weiterhin gaben 80 % der Vergabestellen an, erhebliche Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der jeweils anzuwendenden Tarifverträge zu haben.

Dieses Vollzugsdefizit soll nun durch die Gründung einer eigenen Behörde im Wirtschaftsministerium beseitigt werden. Diese wird anlassbezogen Stichproben ziehen und Bußgelder erlassen können. Neben dieser Kontrollkompetenz bleibt die Prüfkompetenz öffentlicher Auftraggeber erhalten.

Für den Berufsstand der Architekten löst das Tariftreue- und Vergabegesetz erhöhten Aufwand auf, da sowohl im Rahmen der Vergabevorbereitungen als Auftraggeber oder im Rahmen der Auftragnehmerfunktion zusätzliche Nachweise geführt werden müssen.

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen unterstreicht, dass in der Berufsgruppe der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner die Unterschreitung des vorgeschlagenen Mindestlohniveaus nicht zu beobachten ist.

Im Folgenden wird der Fragenkatalog ausgewählt beantwortet.

Zu Frage 1:

Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplaner sind oft Auftragnehmer der Öffentlichen Hand. So werden 0,5 % des Auftragsvolumens durch den Bund, 1,5 % durch das Land und 14 % durch Kommunen vergeben.

Zu Frage 4:

Die Vergabepaxis lässt darauf schließen, dass häufig das billigste Angebot anstelle der wirtschaftlichsten Lösung zur Grundlage einer Beauftragung wird. Genauere Untersuchungen dazu liegen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen nicht vor.

Zu Frage 6:

Generell sind wir der Auffassung, dass flächendeckende Tarifverträge, die zwischen Tarifpartnern unter Wahrung der Tarifautonomie unabhängig von staatlicher Intervention ausgehandelt wurden, Verdrängungswettbewerb über Lohndumping verhindern können. Gleichwohl ist zu beobachten, dass durch den Rückgang der Allgemeinverbindlichkeitserklärungen immer häufiger der tariflich vereinbarte Lohn unterlaufen wird. Aus ordnungspolitischen Gründen sollte jedoch immer die staatlich unbeeinflusste Lohnfindung im Rahmen der Tarifautonomie erstes Mittel der Wahl sein, bevor staatlich festgesetzte Mindestlöhne gesetzlich vorgeschrieben werden.

Zu Frage 13:

Die unzweifelhaft gebotene Gleichstellung von Mann und Frau ist ein wichtiges Ziel. Dieses kann aber nicht allein durch das Vergaberecht erreicht werden.

Zu Frage 19:

Erleichterungen sind der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen nicht bekannt.

Zu Frage 20:

Der festgesetzte Schwellenwert von 20.000 € sollte keinesfalls unterschritten werden. Es ist zweckmäßig, einen Schwellenwert zu definieren, da der bürokratische Aufwand, den das Tariftreue- und Vergabegesetz auslöst, nicht unerheblich sein wird. Daher sollten Kleinstaufträge ausgenommen sein.

Zu Frage 22:

Die Kriterien zur Auswahl des repräsentativen Tarifvertrags, der als Basis für den definierten Mindestlohn herangezogen wird, sollte unbedingt eine „Kann-Regelung“ bleiben, um Kritik an der unzulässigen Interpretation tarifautonomer Entscheidungsprozesse zu verhindern.

Zu Frage 23:

Der jährliche Vergabebericht mag bürokratie-entlastend sein, wenn er die Prüfpflicht der Auftraggeber bzw. der Kontrollpflicht der Prüfbehörde ersetzen würde. Tatsächlich ist dieser Bericht ohne detaillierte Berichterstattung der Vergabestellen nicht aufstellbar. Dementsprechend wird dieses Instrument zusätzliche Bürokratie auslösen, ohne dass ein greifbarer wirtschaftlicher Erfolg sichtbar wäre.

Zu Frage 24:

Die Kontrollkompetenz auf Seiten der Auftraggeber hat sich im Rahmen des Tariftreuegesetzes 2002 – 2006 nicht bewährt. So hat die Sozialforschungsstelle Dortmund festgestellt, dass 70 % der Kreise und 96 % der Gemeinden die Einhaltung der Tariftreue nicht geprüft haben. Weiterhin gaben 80 % der Vergabestellen an, erhebliche Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der jeweils anzuwendenden Tarifverträge zu haben.

Zu Frage 25:

Der beabsichtigte Eingriff in die Tarifautonomie sollte nicht zusätzlich noch automatisiert werden. Eine automatische Anpassung der Mindestlöhne durch Anwendung des Verbraucherpreisindex wäre eine weitere Abkehr vom Prinzip der Tarifautonomie und ist daher nicht zu empfehlen.

Zu Frage 26:

Der vorgelegte Gesetzentwurf greift in die grundgesetzlich verbrieft Tarifautonomie ein. Artikel 9 Abs. 3 GG sichert zu, dass sich Tarifvertragsparteien unabhängig staatlicher Beeinflussung auf eine Lohnhöhe einigen. Das vorgelegte Gesetz nimmt darauf insofern Rücksicht, als dass ein Mindestlohn sich an einem ausgehandelten Tarifvertrag orientiert, übersieht aber, dass es Branchen ohne Tarifbindung gibt.

Zu Frage 28:

Es ist zu vermuten, dass sich Öffentliche Aufträge verteuern werden. Wäre diese Verteuerung nicht zu verzeichnen, so liefe der Gesetzentwurf ins Leere bzw. wäre die Begründung für den vorgelegten Gesetzentwurf nicht vorhanden. Es ist nicht möglich, genaue Zahlen zu liefern.

Zu Frage 30:

Ein großer Teil der Architekturbüros gehört zu den kleinen und mittleren Unternehmen. Diese sind nach unserer Einschätzung nicht direkt betroffen, da die Entlohnung von Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanern oberhalb der Mindestlohnhöhe liegt.

Zu Frage 31:

Die vorgesehenen Regelungen werden unserer Auffassung nach die Transparenz von Vergabeentscheidungen erhöhen, da zukünftig der Schwerpunkt auf die technische und wirtschaftliche Lösung gelegt werden wird. Preisdifferenzen durch Lohndumping sind nach unten abgesichert und dürften zukünftig keine so bedeutsame Rolle mehr spielen.

Zu Frage 32:

Der bürokratische Aufwand für die Auftragnehmerseite ist erheblich. Zukünftig muss die Lohnkalkulation und die Lohnbuchhaltung projektbezogen nachgewiesen werden, um der Belegpflicht nachzukommen. Dieser Mehraufwand ist nicht Gegenstand einer Vergütung und belastet daher die Auftragnehmerseite durch zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Das durch dieses Gesetz eingeräumte Recht der Prüfbehörde, sämtliche Unterlagen einzusehen, Kalkulationen zu kontrollieren und Rechnungen zu prüfen, ist unverhältnismäßig.

Zu Frage 34:

Es bestehen Bedenken zum vorgelegten Gesetzentwurf. Die Fülle der komplizierten Regelungen, z. B. durch diverse Schwellenwerte – 20.000,--; 25.000,--; 50.000,-- und 150.000,-- EUR in diesem Gesetz können zu Bürokratielasten und Rechtsunsicherheit führen.